

Wegleitung zum Arbeitsgesetz

VI. Durchführung des Gesetzes
5. Verwaltungsrechtspflege
Art. 58 Beschwerderecht

ArG

Art. 58

Artikel 58

Beschwerderecht

Zur Beschwerde gegen Verfügungen der kantonalen Behörden und der Bundesbehörden sind auch die Verbände der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer berechtigt.

Grundsätzlich zur Beschwerde berechtigt ist, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse daran hat, deren Aufhebung oder Änderung zu begehren. In Zusammenhang mit Verfügungen bzw. Bewilligungen sind sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer zur Beschwerde berechtigt, wenn sie von der jeweiligen Verfügung direkt betroffen sind. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände haben ein eigenes Beschwerderecht. Sie können auch dann

Beschwerde führen, wenn die von der Verfügung belastete Person nicht Verbandsmitglied ist oder von sich aus nicht Beschwerde führen würde. Im Gegensatz zur Verbandsbeschwerde muss nicht die Mehrzahl der Verbandsmitglieder ein Interesse an der Aufhebung der in Frage stehenden Verfügung haben.

Das Beschwerdeverfahren ist im Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren geregelt (SR 172.021).